

SCHUTZKONZEPT

**zur Durchführung ärztlich verordneter
Therapiemaßnahmen**

STIFTUNG SCHEUERN

Therapiezentrum
Am Burgberg 16, 56377 Nassau
T 02604 979-9701
F 02604 979-109
www.stiftung-scheuern.de

Erstellt am: 08.05.2020
Überarbeitung am: 29.10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlage	2
2. Voraussetzungen	2

1. GRUNDLAGE

Auf Basis der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 6. Mai 2020 sollen nun auch die Heilmittelerbringer (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) wieder den Regelbetrieb aufnehmen.

Die Durchführung von therapeutischen Maßnahmen ist unter Beachtung des folgenden Schutzkonzeptes der Stiftung Scheuern möglich und gilt für alle Anbieter, intern und extern.

2. VORAUSSETZUNGEN

- Es liegt eine gültige ärztliche Verordnung vor
- Der Therapeut von INTHERA erfasst die Körpertemperatur einmalig bei Dienstbeginn
- Externe Therapeuten tragen sich beim Betreten einer Wohngruppe oder der Tagesförderstätte in die ausliegende Liste ein. Messung der Körpertemperatur durch einen Mitarbeitenden
- Bei Besuchen der Praxisräume von INTHERA tragen sich Begleitpersonen und Personen ohne ärztliche Verordnung bzw. Termin in die ausliegende Liste ein. Patienten mit Termin werden automatisch in der Praxissoftware erfasst
- Die Hygienevorschriften der Stiftung Scheuern werden eingehalten
- Vor Betreten der Praxisräume muss der Patient sich die Hände waschen und desinfizieren
- Die Therapeuten werden im Idealfall örtlich schwerpunktmäßig eingesetzt

- Therapien als Hausbesuch finden ausschließlich im Klientenzimmer oder im Freien auf dem Campusgelände statt
- Aufsuchende Therapien in der WfbM und der Tagesförderstätte finden ausschließlich in einem von dem Gruppengeschehen separaten Raum statt
- Patienten aus der Rehagruppe am Campus nehmen ihre Therapien ausschließlich in den Praxisräumen wahr, Ausnahmeregelungen sind telefonisch abzustimmen
- Der Therapeut trägt eine OP-Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Handschuhe und Schutzkittel im Bedarfsfall
- FFP2-Masken sind von den Therapeuten zu tragen, wenn der Patient aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung keine Maske tragen und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
- Der Therapeut hält seine benötigte PSA und Desinfektionsmaterial vor
- Der Patient trägt – sofern es seine Erkrankung oder Behinderung zulassen – einen tagesfrischen MNS
- Der Mindestabstand von 1,5m muss um jeden Arbeitsplatz eingehalten werden können
- Für die Dauer der Behandlung dürfen sich nur der jeweilige Patient und der zuständige Therapeut einander nähern
- Alle Praxisräume müssen regelmäßig ausreichend belüftet werden
- Außerhalb der Wohngruppe ist Klientenkontakt untereinander zu vermeiden
- Verdachtsfälle, erkrankte Klienten und Klienten in Quarantäne werden nicht bzw. nur in enger Abstimmung mit Einrichtungsleitung und Arzt behandelt
- Therapeuten mit Erkältungssymptomen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Therapien durchführen
- Interne Besprechungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren, alternativ sollten technische Lösungen eingesetzt werden
- Alle Therapeuten von INTHERA sind in das Schutzkonzept zu unterweisen und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Folgende Praxen werden von INTHERA unterwiesen:
 - Praxis Feistel/Töller (Ergo- und Logopädie)
 - Praxis Wortschatz (Logopädie)
 - Praxis Mühlart J.Becker (Ergo- und Kunsttherapie)
 - Praxis Schwibbert (Ergotherapie)
 - Praxis Hemm (Physiotherapie)
- Das gleiche Verfahren gilt für externe Praxen – hier liegt die Verantwortung über die Unterweisung bei den Einrichtungsleitungen (Frau Gräbke informiert die EL per email)

